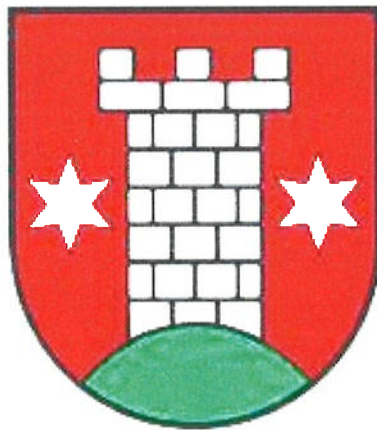




GEMEINDE ARISTAU AG

Friedhofreglement



1999

Die Einwohnergemeinde Aristau erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 22. Januar 1990 folgendes

Friedhofreglement

I. Allgemeines - Generelle Organisation

	§ 1
Geltungsbereich	Dieses Friedhofreglement regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde Aristau.
	§ 2
Gleichberechtigung	Alle in diesem Reglement erwähnten Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 3
Verwaltung und Aufsicht	Das Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Pfarrämter der römisch-katholischen und der reformierten Kirchgemeinde stehen dem Gemeinderat mit beratender Stimme bei.
	§ 4
Wahl der Verwaltung	Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber.
	§ 5
Meldepflicht	Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Der Anzeigende hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen. Totgeburten die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, abzugeben.

§ 6
Einsargung Nach erfolgter Feststellung des Todes durch den Arzt ist die Leiche einzusargen.

§ 7
Ausnahmen Der Gemeinderat Aristau kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

II. Bestattung

§ 8
Aufbahrung Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht ein Aufbahrungsraum in Muri zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

§ 9
Ort der Bestattung Verstorbene, welche in Aristau ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Aristau beigesetzt. Auf Begehren der zuständigen Angehörigen kann die Bestattung in einer anderen Gemeinde erfolgen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Aristau als Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person kann nicht zu einer Ersatzleistung verpflichtet werden.
Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Aristau hatten, können mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof Aristau beigesetzt werden. Voraussetzung dazu ist die Bindung zur Gemeinde (Wohnsitz, Heimat, Angehörige, etc.).
Die Kosten für die Bestattung und alle weiteren erbrachten Leistungen richten sich nach den Ansätzen in **Anhang I** und sind durch die Angehörigen zu vergüten.

§ 10
Kremation Ort und Zeitpunkt der Kremation werden, im Einvernehmen mit den Angehörigen, direkt durch das zuständige Zivilstandsamt festgesetzt. Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen. Sie können eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen. Die Kremationskosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Mitwirkung kirchlicher Organe	§ 11 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes oder der betreffenden Glaubensgemeinschaft. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt - mit dem zuständigen Pfarramt oder der Glaubensgemeinschaft in Verbindung zu setzen. Erfolgt keine kirchliche Bestattung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so ist der Bestattungstermin mit der Gemeinde festzulegen. Ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.
----------------------------------	---

III. Gräber / Grabruhe

Friedhofplan	§ 12 Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Grabstellen können nicht reserviert werden (Ausnahme Familiengräber).
Grabstätten	§ 13 Für die Beisetzung bestehen folgende Grabarten: - Reihengrab für Erdbestattung - Reihengrab für Urnenbestattung - Urnenbestattung in bestehendes Grab - Familiengrab - Gemeinschaftsgrab (Urnengrab)
Art der Bestattung	§ 14 Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
Bestattungszeiten	§ 15 Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden nach Rücksprache mit den Angehörigen und den kirchlichen Institutionen durch das zuständige Zivilstandsamt festgesetzt.

§ 16

Grabruhe Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabruhe nicht.

§ 17

Familiengräber;
Konzessionsdauer Die Konzessionsdauer für alle Familiengräber beträgt 35 Jahre. Dazu kommt eine eventuelle Grabruhe (Ziff. 16) der zuletzt bestatteten Person.

§ 18

Konzessionsvertrag Konzessionen für Familiengräber erteilt der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung führt die Kontrolle über erteilte Konzessionen.

§ 19

Gemeinschaftsgrab Im Gemeinschaftsgrab werden nur **Urnen** in der hierfür bestimmten Rasenfläche beigesetzt. Die Beisetzungen erfolgen gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Die Bestattung erfolgt ohne Angabe des Namens.
Auf Wunsch kann der Name des/der Verstorbenen (Vorname/Rufname, Initialname, Familienname, Frauenname, z.B. Hans J. Huber-Müller) auf einer gemeinsamen Gedenktafel vermerkt werden. Die Gestaltung der Gedenktafel ist Sache des Gemeinderates. Die Kosten der Beschriftung werden gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

IV. Friedhofordnung

§ 20

Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Aristau überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seine Anordnungen sind verbindlich.

§ 21

Zutrittsberechtigung

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen,
- das Fahren mit Velos, Motor- und Zugfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge),
- das Mitführen von Hunden,
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der zur Verfügung stehenden Behälter.

V. Grabmasse und Grabmäler

§ 22

Grabmasse

Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Reihengrab für Erdbestattung

Länge: 1.50 m
Breite: 0.90 m
Tiefe (mind.): 1.50 m

Reihengrab für Urnenbeisetzung

Länge: 1.00 m
Breite: 0.90 m
Tiefe (mind.): 0.80 m

Familiengrab

Für 2 Personen:	Länge: 2.50 m	Breite: 2.00 m
Für 3 Personen	Länge: 2.50 m	Breite: 3.00 m
Für 4 Personen	Länge: 2.50 m	Breite: 4.00 m
Tiefe (mind.):	1.50 m	

Die Wegbreite ist in den vorstehenden Grabmassen nicht inbegriffen. Die Wege sind vernünftig zu dimensionieren und richten sich nach den Platzverhältnissen.

§ 23
Grabmal Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in **Anhang II**.

§ 24
Instandhaltung Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates Aristau durch die Angehörigen innert Monatsfrist instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

VI. Bepflanzungsvorschriften

§ 25
Grundsätzliches Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen. Einheimische Pflanzen und Sträucher sind zu bevorzugen.

§ 26
Bepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Blumen und Topfpflanzen sowie Kränze dürfen aufgestellt werden. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross wachsenden Sträuchern, die in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von über 0.70m erreichen, ist nicht gestattet. Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Aristau angelegt und unterhalten. In die Bepflanzungen dürfen weder Platten gelegt noch Blumenschmuck gestellt werden.

Unterhalt	§ 27 Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde Aristau nicht bepflanzt oder unordentlich bzw. reglementswidrig unterhalten werden, werden durch die Gemeinde Aristau bepflanzt bzw. in Ordnung gehalten. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die bereitgestellten Abfallbehälter. Allgemein ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden. Gegen Entrichtung eines einmaligen Beitrages gemäss Anhang I (Grabunterhaltungsfonds der Gemeinde Aristau) kann die Unterhaltungspflicht an die Gemeinde Aristau abgetreten werden.
Entfernung unpassender Pflanzungen	§ 28 Die Gemeinde Aristau ist berechtigt, unpassende (zu hohe, welke, verdorrte, zu grosse oder generell nicht zum Charakter des Friedhofs passende) Pflanzen, Pflanzenhalterungen (Flaschen, Büchsen, usw.), Kränze etc. zu entfernen. Die Kosten dafür werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Grabräumung

Grabräumung	§ 29 Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird drei Monate vor dem geplanten Räumungstermin durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Aristau und im Amtsblatt des Kantons Aargau bekanntgegeben.
Räumungsfrist	§ 30 Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Gemeinde Aristau. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Aristau über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

VIII. Dienstleistungen und Gebühren

§ 31

Dienstleistungen für
Einheimische

Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aristau folgende Dienstleistungen:

- Benützung des Aufbahrungsraumes im Regionalspital Muri
- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung
- Friedhofunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im **Anhang I** festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 32

Teuerungsklausel

Die Tarife gemäss Anhang I basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 104.5 Punkten (Stand März 1999, Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Sie können, sofern die Erhöhung oder die Senkung 0.5 Punkte übersteigt, durch den Gemeinderat jeweils auf Jahresbeginn angepasst werden.

IX. Finanzen

§ 33

Rechnungswesen/
Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Aristau besorgt.

X. Schlussbestimmungen

§ 34

Haftung

Die Gemeinde Aristau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen, usw.

§ 35

Beschwerde

Gegen die, gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Aristau, kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

XI. Inkraftsetzung

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement mit dem **Anhang I und dem Anhang II** tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Erlasse und Weisungen der Gemeinde Aristau bzw. ihrer Gemeinderäte zum Bestattungs- und Friedhofswesen aufgehoben, namentlich das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Aristau mit Gebührenanhang vom 29. Juni 1984.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aristau beschlossen am 10. Juni 1999.

GEMEINDERAT ARISTAU

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ueli Küng

Andreas Köck

ANHANG I

Zum Friedhofreglement vom 3. Mai 1999

Einmalige Gebühren und Kostenbeiträge (exkl. Mehrwertsteuer)

	Einheimische					Auswärtige			
Dienstleistung	Reihengrab Erdbestattung	Reihengrab Urnenbestattung	Urnenbestat- tung in bestehendes Grab	Familiengrab pro Grabplatz	Gemeinschaftsgrab	Reihengrab Erdbestattung	Reihengrab Urnenbestattung	Urnenbestat- tung in bestehendes Grab	Gemeinschaftsgrab
A. Graberstellung/Beisetzung									
Bestattung	Fr. 556.00	Fr. 278.00	Fr. 166.00	Fr. 556.00	Fr. 221.00	Fr. 1'112.00	Fr. 556.00	Fr. 166.00	Fr. 221.00
B. Dienstleistungen									
Setzen der Trittplatten, Weihwasserschale, usw.	Fr. 278.00	Fr. 278.00		Fr. 278.00		Fr. 556.00	Fr. 556.00		
Beitrag an allgemeinen Friedhofsunterhalt						Fr. 556.00	Fr. 556.00		
Verwaltungsaufwand						Fr. 221.00	Fr. 221.00	Fr. 221.00	
C. Uebrige Dienstleistungen									
Urnenausgrabungen-/Verlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Grabmälern usw.	nach Aufwand								
Grabunterhaltsfonds (25 Jahre)	Fr. 5'483.--								
D. Teuerungsklausel	Diese Tarife basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 109.1 Punkten (Stand Dezember 2003, Basis Mai 1993 = 100 Punk-te). Sie können, sofern die Erhöhung oder Senkung 0,5 Punkte übersteigt, durch den Gemeinderat Aristau jeweils auf Jahresbeginn angepasst werden.								

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Aristau vom 7. Februar 2011 tritt diese Gebührenanpassung rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.



ANHANG II

zum Friedhofreglement vom 10. Juni 1999.

1. Allgemeiner Grundsatz

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Bei der Betrachtung des Grabmals darf der Friedhofbesucher in seiner Spiritualität und Ethik nicht verletzt werden.

²Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

¹Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Aristau erforderlich.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind der Gemeindekanzlei Aristau ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.

³Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

3. Werkstoffe

¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

²Von der Verwendung ausgeschlossen sind weisser Marmor, Rosamarmor, schwarzer Granit, Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴Geschliffene Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen sind handwerklich matt geschliffene Steine (handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschliessendem Mattschliff), welche eine gewisse Bombierung aufweisen.

⁵Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

¹Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

²Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

³Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

¹Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

²Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

²Unzulässig sind unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Porträtdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie Goldschriften auf dunklen Materialien. Gleiches gilt - mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen - für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

³Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Reihengrab für Erdbestattung	110 cm	55 cm	14 - 20 cm
Reihengrab für Urnenbestattung	90 cm	45 cm	14 - 20 cm
Familiengrab	120 cm	¾ der Grabbreite	max. 30 cm

Bei Höhe und Breite sind kleinere Masse proportional den Höchstmassen anzupassen [110x55 / 100x50 / 90x45].

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹Die Grabmäler sind - auf der Rückseite eine Linie bildend - auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

²Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

³Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 3 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.

⁴An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

9. Einfassungen

Feste Grabeinfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

10. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Aristau ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Ziffern 3-7 dieses Anhangs zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.